

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 7 (1934)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

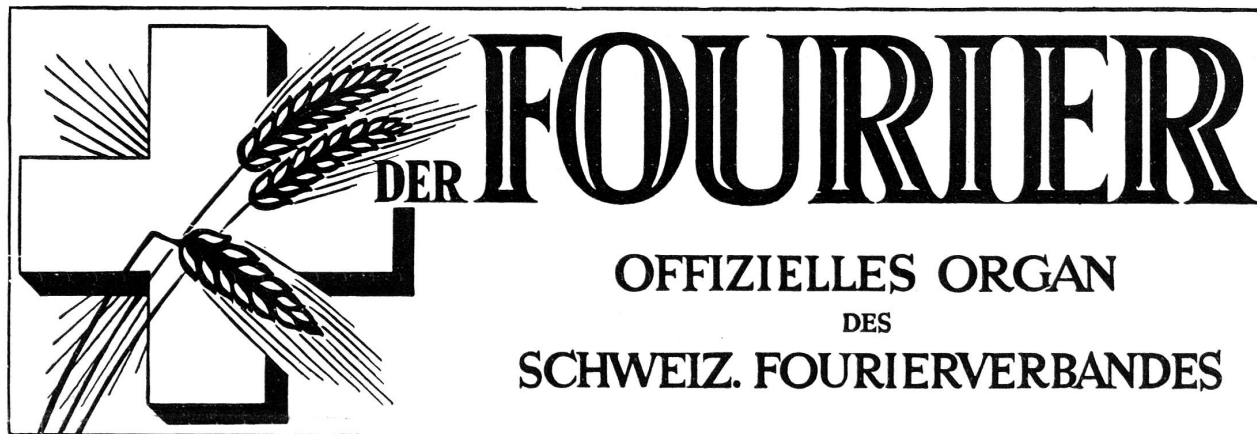
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
 Fourrier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
 Fourrier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit in der Haftung von Quartiermeister und Fourrier.

Von Lt. Vogt, Q.M. S.Bat. 3, Fürsprecher, Bern.

I. Militärstrafrecht und Militärgerichtsbarkeit.

Das Militärstrafrecht hat die Aufgabe, die Zucht und die Disziplin in der Armee aufrecht zu erhalten. Verbrechen und Vergehen werden durch die Militärgerichte geahndet, Disziplinarfehler durch das Disziplinarverfahren. Grundlegend ist das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927. Es handelt sich hier um ein modernes und ausgezeichnet redigiertes Strafgesetz, dessen Entwürfe von bekannten Strafrechtslehrern verfasst worden sind, u. a. auch von Prof. Hafer in Zürich.

Wer ist dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterstellt? Nach Art. 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 unterstehen dem Militärstrafgesetz:

1. Personen, die sich im Militärdienst befinden,
2. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, welche die Landesverteidigung betreffen, ebenso, wenn sie in Uniform auftreten,
3. Dienstpflichtige, die ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten, dies gilt also z. B. für die Teilnehmer an der Hauptversammlung und an den Felddienstübungen unserer Sektionen, sofern diese mit Bewilligung des E. M. D. in Uniform erfolgen,
4. Dienstpflichtige ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten,
5. Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht, sowie während der Dauer der Aushebung bis zur Entlassung durch die Aushebungsbehörde,

6. das eidgenössische Grenzwachtkorps,
7. Zivilpersonen, die dauernd oder zu besondern Verordnungen bei der Truppe oder zur Bedienung einzelner zum Heere gehöriger Personen angestellt sind, wie z. B. Putzer und Pferdewärter,
8. Zivilpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86) oder der Schwächung der Wehrkraft nach Art. 94 bis 96.

Soviel über die Geltung des Militärstrafgesetzes in Friedenszeiten.

In Zeiten des *aktiven Dienstes* hat das Militärstrafrecht eine erweiterte Geltung, welche dem Zwecke dieses Dienstes Rechnung trägt. Es handelt sich hier um Zeiten des Grenzschutzes, Grenzbesetzung, Generalstreik, Unterdrückung innerer Wirren. Hier unterstehen dem Militärstrafgesetz überdies:

1. *Zivilpersonen*, die sich u. a. schuldig machen: eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine Wache, der landesverräterischen Nachrichtenverbreitungen Art. 89, des militärischen Landesverrates (Art. 87), der *Verletzung von Lieferungsverträgen* (Art. 97), der Bestechung (Art. 141), der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 144), der Befreiung von Gefangenen (Art. 177),
2. internierte Militär- und Zivilpersonen,
3. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone, der Eisenbahnen, anderer öffentlicher Verkehrsanstalten und

